

Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

der Politischen Gemeinde Niederbüren

vom 1. Januar 2020

Vom Gemeinderat erlassen am 3. Dezember 2019

Fakultatives Referendum vom 6. Dezember 2019 bis 6. Januar 2020

Inkraft per 1. Januar 2020, rückwirkend

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung	3
Art. 1 Zweck.....	3
II. Überwachung	3
Art. 2 Videoüberwachung ohne Personenidentifikation	3
Art. 3 Videoüberwachung mit Personenidentifikation (allgemein)	3
Art. 4 Bestimmung der Örtlichkeiten	3
Art. 5 Einrichtung der Videokameras	3
Art. 6 Datensicherheit.....	3
Art. 7 Aufbewahrungsfrist	4
Art. 8 Nachträgliche Einsichtnahme	4
Art. 9 Protokollierung.....	4
Art. 10 Datenschutz.....	4
Art. 11 Öffentliches Register.....	4
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen	4
Art. 12 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn.....	4

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung	3
Art. 1 Zweck.....	3
II. Überwachung	3
Art. 2 Videoüberwachung ohne Personenidentifikation	3
Art. 3 Videoüberwachung mit Personenidentifikation (allgemein)	3
Art. 4 Bestimmung der Örtlichkeiten	3
Art. 5 Einrichtung der Videokameras.....	3
Art. 6 Datensicherheit.....	3
Art. 7 Aufbewahrungsfrist	4
Art. 8 Nachträgliche Einsichtnahme	4
Art. 9 Protokollierung.....	4
Art. 10 Datenschutz.....	4
Art. 11 Öffentliches Register.....	4
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen	4
Art. 12 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn.....	4

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 28 Gemeindeordnung und Art. 10 Polizeigesetz (sGS 451.1) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung in der Politischen Gemeinde Niederbüren im öffentlichen Raum.

II. Überwachung

Art. 2 Videoüberwachung ohne Personenidentifikation

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreibenden von installierten Anlagen haben diese der zuständigen Stelle zu melden.

Art. 3 Videoüberwachung mit Personenidentifikation (allgemein)

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, erlauben, wenn:

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Versionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Art. 4 Bestimmung der Örtlichkeiten

Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden amtlich publiziert.

Art. 5 Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 6 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Art. 7 Aufbewahrungsfrist

Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 8 Nachträgliche Einsichtnahme

Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Strafverfolgungsbehörde und der Aufbewahrungsstelle genommen werden.

Art. 9 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 10 Datenschutz

Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe des Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

Art. 11 Öffentliches Register

Es wird ein öffentliches Register der Videoüberwachungsanlagen ohne und mit Personenidentifikation geführt.

Im Register erfasst werden Betreibende der Anlage, Zweck, Aufnahmebereich und Aufnahmezeiten sowie Zeitpunkt der Rechtskraft der Bewilligung.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

Art. 7 Aufbewahrungsfrist

Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 8 Nachträgliche Einsichtnahme

Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Strafverfolgungsbehörde und der Aufbewahrungsstelle genommen werden.

Art. 9 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 10 Datenschutz

Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe des Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

Art. 11 Öffentliches Register

Es wird ein öffentliches Register der Videoüberwachungsanlagen ohne und mit Personenidentifikation geführt.

Im Register erfasst werden Betreibende der Anlage, Zweck, Aufnahmebereich und Aufnahmezeiten sowie Zeitpunkt der Rechtskraft der Bewilligung.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

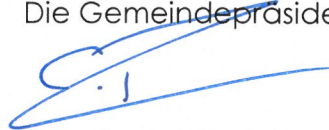
Vom Gemeinderat erlassen am 3. Dezember 2019

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Dezember 2019 bis 6. Januar 2020.

Gemeinderat Niederbüren

Niederbüren, 3. Dezember 2019

Gemeinderat Niederbüren
Die Gemeindepräsidentin



Caroline Bartholet

Der Ratsschreiber



Markus Ramseier

